



Abteilung 13

Siehe Verteiler!

→ **Umwelt und
Raumordnung**

Referat UVP- und Energierecht

Bearb.: Dr. Katharina Kanz
Tel.: +43 (316) 877-2716
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: uvp-energie@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-69290/2025-9

Graz, am 19.03.2025

Ggst.: Änderungen bei der Mastgeflügelhaltung, Hedwig und Manfred
Dreisiebner, Leutschach an der Weinstraße, UVP-
Feststellungsverfahren, Feststellungsbescheid

**Hedwig und Manfred Dreisiebner
Änderungen bei der Mastgeflügelhaltung
UVP-Feststellungsverfahren**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 26. Februar 2025 des Bürgermeisters der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Hedwig und Manfred Dreisiebner, Schloßberg 108, 8463 Leutschach an der Weinstraße, „Änderungen bei der Mastgeflügelhaltung“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilagen 1 bis 5) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 26/2023:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1 und 7
 - § 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6
 - Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3
- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.F. LGBl. Nr. 127/2024

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 26. Februar 2025 hat der Bürgermeister der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Hedwig und Manfred Dreisiebner, Schloßberg 108, 8463 Leutschach an der Weinstraße, „Änderungen bei der Mastgeflügelhaltung“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Vom Antragsteller wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Einreichplan, Plan Nr. E-001 (Beilage 1)
- Einreichplan, Plan Nr. E-002 (Beilage 2)
- Einreichplan, Plan Nr. E-003 (Beilage 3)

II. Am 28. Februar 2025 hat der Antragsteller ergänzende Angaben zum bestehenden Betrieb sowie zum geplanten Vorhaben (Beilage 4) übermittelt.

III. Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat am 3. März 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Hiermit wird mitgeteilt, dass die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke Nr. 815/3, 817/2 und 827, alle KG 66039 Schloßberg, weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959 liegen.

Allerdings befinden sich die gegenständlichen Grundstücke im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser (vgl. § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird, LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F.).

Ergänzend dazu wird angemerkt, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der angeführten Verordnung nicht gefährdet sind. Allfällige Stickstoffausbringungen vermögen nicht in relevantem Ausmaß in den Tiefengrundwasserkörper einzudringen (Qualität) und die Verwendung von Tiefengrundwasser für einen landwirtschaftlichen Betrieb widerspricht dem öffentlichen Interesse und ist somit nicht bewilligungsfähig. Es ist diesbezüglich somit auf Grund einer allfälligen Kumulierung nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.“

IV. Mit der Eingabe vom 5. März 2025 übermittelte die Baubehörde ergänzende Projektunterlagen (Beilage 5).

V. Mit Schreiben vom 6. März 2025 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VI. Die Umweltschützerin hat am 10. März 2025 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Familie Hedwig und Manfred Dreisiebner betreibt an der Hofstelle 8463 Schloßberg 108 unter anderem eine Mastflügelhaltung mit aktuell 9.600 bewilligten Mastplätzen. Das Vorhaben beansprucht ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C, das nächstgelegene Siedlungsgebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,5 km (Quelle GIS Steiermark, Flächenwidmung). In einer Entfernung von ca. 930 m Richtung Südosten liegt die nächste landwirtschaftliche Tierhaltung in Großwalz, zwischen den Betrieben befinden sich zwei kleine Talbereiche.

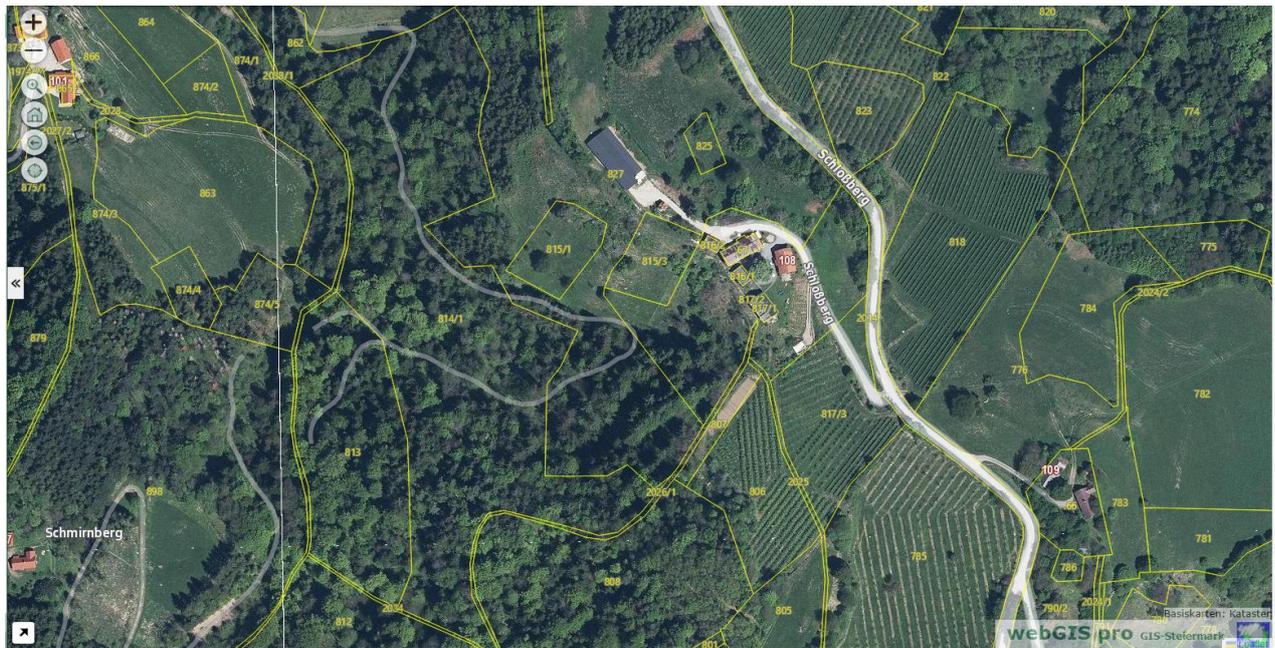
Familie Dreisiebner plant nunmehr, einen Bio-Maststall neu zu errichten und beim bestehenden Endmaststall einen Zubau für die Masthühnerhaltung zu errichten. Die geplante Tierzahl beträgt künftig insgesamt 19.200 Masthühner und erreicht damit den Schwellenwert der Z 43 a des Anhanges I zum UVP-G zu 29,53 %. Auf Grund der großen Entfernung zur nächstgelegenen landwirtschaftlichen Tierhaltung in Großwalz erscheint eine Kumulationsprüfung nicht erforderlich.

Der Schwellenwert der Z 43 b des Anhanges I zum UVP-G wird nach Umsetzung des gegenständlichen Erweiterungsvorhabens zu 45,18 % erreicht. Eine Kumulationsprüfung erübrigt sich jedoch auf Basis der Stellungnahme der ABT 14, Wasserwirtschaftliche Planung, aus der nachvollziehbar hervorgeht, dass durch das gegenständliche Vorhaben die Schutzziele der Verordnung ‚Regionalprogramm Tiefengrundwasser‘ nicht gefährdet sind.

Zusammenfassend darf mitgeteilt werden, dass für die geplanten Änderungen bei der Mastflügelhaltung Dreisiebner an der Hofstelle 8463 Leutschach, Schloßberg 108, aus meiner Sicht keine UVP erforderlich ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Hedwig und Manfred Dreisiebner betreiben auf der Hofstelle Schloßberg 108, 8463 Leutschach an der Weinstraße, auf den Gst. Nr. .67, 806, 807, 815/3, 816/1, 816/2, 817/1, 817/2, 817/3, 819/2 und 827, je KG Schloßberg, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastflügel- und Pferdehaltung.



Für diesen Betrieb liegen folgende rechtskräftige Baubewilligungen vor:

- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße vom 3. März 2015, Zl: 131/91 Dreis./03-15: Baubewilligung für den Neubau eines BIO-Masthühnerstalles mit 4800 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 827, KG Schloßberg (vgl. [Beilage 4](#))
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße vom 15. Juli 2016, Zl: 131/91 Dreis./20-16: Baubewilligung für den Um- und Zubau von Rinderstall in Hühner-Vormaststall im EG mit 4800 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. .67 und 817/2, je KG Schloßberg (vgl. [Beilage 4](#) und bezüglich des legalisierten Tierbestandes [Beilage 5](#))
- Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße vom 22. Juni 2023, GZ. B-2023-1290-00041/0002: Baubewilligung für den Neubau eines Pferdestalles mit Reitplatz und einer Führenanlage für 6 Pferde auf Gst. Nr. 806, 807, 817/3, 819/2 und 827, je KG Schloßberg (vgl. [Beilage 4](#))

II. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

- Nutzungsänderung des BIO-Hühner-Vormaststalles auf Gst. Nr. .67, KG Schloßberg, mit 4.800 Mastgeflügelplätzen im EG in landwirtschaftliche Lagerfläche
- Abbruch des Nebengebäudes auf Gst. Nr. 816/2, KG Schloßberg
- Neubau eines Stallgebäudes mit 9.600 Mastgeflügelplätzen auf Gst. Nr. 815/3, 816/2 und 817/2, je KG Schloßberg
- Zu- und Umbau beim bestehenden Mastgeflügelstall für 4.800 BIO-Masthühner auf Gst. Nr. 827, KG Schloßberg
- Errichtung einer Stützmauer
- Geländeveränderung
- Errichtung einer Düngerstätte

Bezüglich einer detaillierteren Projektbeschreibung wird auf die [Beilagen 1 bis 5](#) verwiesen.

III. Gemäß der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans liegen die projektgegenständlichen Grundstücke weder in einem Wasserschutz- oder Wasserschongebiet gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 noch in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959. Die Grundstücke befinden sich jedoch im (auch) nach § 34 verordneten Widmungsgebiet des Regionalprogramms Tiefengrundwasser gemäß der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31. Juli 2017, mit der ein Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität des ost- und weststeirischen Tiefengrundwassers erlassen wird,

LGBl. Nr. 76/2017 i.d.g.F., und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie C im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Nach Angabe der Baubehörde liegt das gegenständliche Vorhaben gemäß dem rechtsgültigen Flächenwidmungsplan 1.00 im Freiland und sind im Umkreis von 300 m um das Vorhaben keine Grundstücke im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 ausgewiesen. Ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 liegt somit nicht vor.

IV. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 22.10.2008, 2007/06/0066) wird in § 3a UVP-G 2000 betreffend Änderungen von Vorhaben von der bestehenden Anlage bzw. von der bisher genehmigten Kapazität ausgegangen. Damit ist nur eine rechtskräftig bewilligte bestehende Anlage gemeint. Ein Vorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 kann nur dann als rechtskräftig genehmigt angesehen werden, wenn für das Vorhaben eine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erfolgt ist bzw. alle materiengesetzlichen Bewilligungen für das Vorhaben, das geändert werden soll, vorliegen, sodass die Umsetzung des Vorhabens zulässig wäre.

Zwischen dem geplanten Vorhaben und dem bestehenden Betrieb besteht sowohl ein räumlicher als auch ein sachlicher Zusammenhang im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000. Die erforderlichen rechtskräftigen Baubewilligungen für den bestehenden Betrieb sind vorhanden. Es ist somit von einem Änderungsvorhaben im Sinne des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

IV. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2)

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7)

V. Anhang 1 Z 43 UVP-G 2000 lautet:

| | | | |
|------|--|---|---|
| Z 43 | | <p>a) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe: 48 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 65 000 Mastgeflügelplätze 2 500 Mastschweineplätze 700 Sauenplätze 500 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt);</p> | <p>b) Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E oder in Beobachtungsgebieten oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten gemäß § 33f WRG 1959, ab folgender Größe: 40000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze 42500 Mastgeflügelplätze 1400 Mastschweineplätze</p> |
|------|--|---|---|

| | | | |
|--|--|--|--|
| | | | <p>450 Sauenplätze 300 Rinderplätze (für Rinder über ein Jahr alt).</p> <p>Betreffend lit. a und b gilt: Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP bzw. eine Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der jeweiligen Platzzahlen innerhalb eines Vorhabens bleiben unberücksichtigt.</p> |
|--|--|--|--|

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

VI. Der legalisierte Bestand der aus UVP-rechtlicher Sicht relevanten Tierart beträgt 9.600 Mastgeflügelplätze (vgl. Punkt B) I.). In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserweiterungen bewilligt (vgl. Punkt B) I.).

Die geplante Erweiterung umfasst 14.400 Mastgeflügelplätze (vgl. Punkt B) II.).

Projektgegenständlich ist auch die Nutzungsänderung des BIO-Hühner-Vormaststalles auf Gst. Nr. .67, KG Schloßberg, mit 4.800 Mastgeflügelplätzen in landwirtschaftliche Lagerfläche. Durch diese Nutzungsänderung – die Rechtskraft des diesbezüglichen Bewilligungsbescheides und die faktische Umsetzung der Nutzungsänderung vorausgesetzt – kommt es zum Erlöschen des baurechtlichen Konsenses für die Haltung von 4.800 Mastgeflügelplätzen. Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 08.02.2024, GZ: W109 2266199-1; BVwG 28.08.2014, GZ: W109 2008471-1) sind projektgegenständliche Kapazitätsreduktionen bei Standortidentität und sofern es zum Erlöschen des Konsenses kommt bei der Schwellenwertberechnung in Abzug zu bringen. Die Kapazitätserweiterung beträgt somit 9.600 Mastgeflügelplätze.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 wird zu 14,77 %, jener gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 zu 22,59 % erreicht.

Die Tatbestände gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3a Abs. 1 Z 1, Abs 3 Z 1, Abs. 5 und Abs. 6 UVP-G 2000 werden somit nicht verwirklicht.

VII. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen. Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen**; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i. V.

[Dr. Katharina Kanz](#)
(elektronisch gefertigt)